

Polizei Berlin

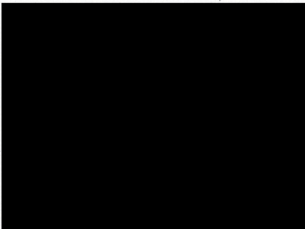
Justizariat
-Widerspruchsstelle-

BERLIN



Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Mit Zustellungsurkunde



EINGEGANGEN

15. JUNI 2022

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 513-IFG-22/00652

Bearbeiter/-in: Fr. [REDACTED]
Zimmer: 4323

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl: +49 30 4664 -906513
Vermittlung: +49 30 4664-0
Quer: 99400

Fax: Durchwahl: +49 30 4664-906599

E-Mail: PPr-Just-5@polizei.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
www.polizei.berlin.de

Datum 09.06.2022

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Widerspruch vom 08.04.2022 gegen den Bescheid des Justizariates 4 vom 01.04.2022 zum Aktenzeichen: - IFG 115.22 - ergeht folgender Bescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei.
Aufwendungen werden nicht erstattet.

Begründung

I.

Sie beantragten am 06.10.2021 Einsicht in den Durchsuchungsbeschluss für die Rigaer Str. 94 in 10247 Berlin. Die Durchsuchung fand am 06.10.2021 statt. Diese Einsicht nach dem Informations- und Freiheitsgesetzes Berlin (IFG Berlin) wurde vom Justizariat 4 mit Bescheid vom 01.04.2022 abgelehnt.



Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 08.04.2022 – eingegangen am 08.04.2022 – fristgerecht Widerspruch erhoben. Sie begründen diesen im Wesentlichen damit, dass es sich bei der Durchsichtung um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG Berlin) handeln würde.

Das Justizariat half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn der Widerspruchsstelle der Polizei Berlin – PPr Just 5 - zur abschließenden Entscheidung vor.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ich habe Ihre Einwände geprüft und bin zu folgendem Ergebnis gekommen:

Zweck des IFG Berlin ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Somit hat gemäß § 3 Abs. 1 IFG Berlin jeder Mensch ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten.

Entgegen der Ausführungen im Bescheid des Justizariates 4 vom 01.04.2022 unterliegt die Frage der Aktenauskunft bzw. -einsicht nicht den Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO), sondern des ASOG Berlin.

Hier steht jedoch einer Herausgabe bereits die Regelung des § 37 Abs. 4 ASOG entgegen.

Gemäß § 37 Abs. 4 ASOG Berlin ist dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Von der Möglichkeit der Herausgabe des Beschlusses an Nichtbetroffene hat der Gesetzgeber bewusst abgesehen.

Die von Ihnen beantragte Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft ist nicht möglich.

Die Entscheidung des Justizariates 4, Ihren Antrag auf Auskunft abzulehnen, ist ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Da das Land Berlin jedoch keine Kosten geltend macht, müssen lediglich die eigenen Aufwendungen getragen werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den angefochtenen Bescheid des Justizariates in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin (Tiergarten); schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/egvp.html) einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Polizei Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Hochachtungsvoll

Beglaubigt

Rechtliche Grundlagen, Erläuterungen der Abkürzungen, Fundstellen

- ASOG = Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14.04.1992 (GVBl. S. 119) in der Fassung vom 11.10.2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117)
- VwVfG = Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)
- VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2021 (BGBl. I S.4650)
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt
- BGBl. = Bundesgesetzblatt

Das GVBl. kann in den Büchereien der Bezirksämter sowie in der Senatsbibliothek (Breite Straße 30-36, 10178 Berlin) eingesehen werden.